



Vor 225 Jahren, im Jahre 1784 sah sich der damalige Herzog Carl von Württemberg veranlasst, eine exakte und ausführliche „Trauer- und Leichenordnung“ heraus zu geben.

Notwendig wurde dies sicherlich, weil bei Trauerfällen wohl die Eine oder Andere Familie im Lande sich durch immer mehr Aufwendungen übertreffen wollte oder sich dazu verpflichtet fühlte.

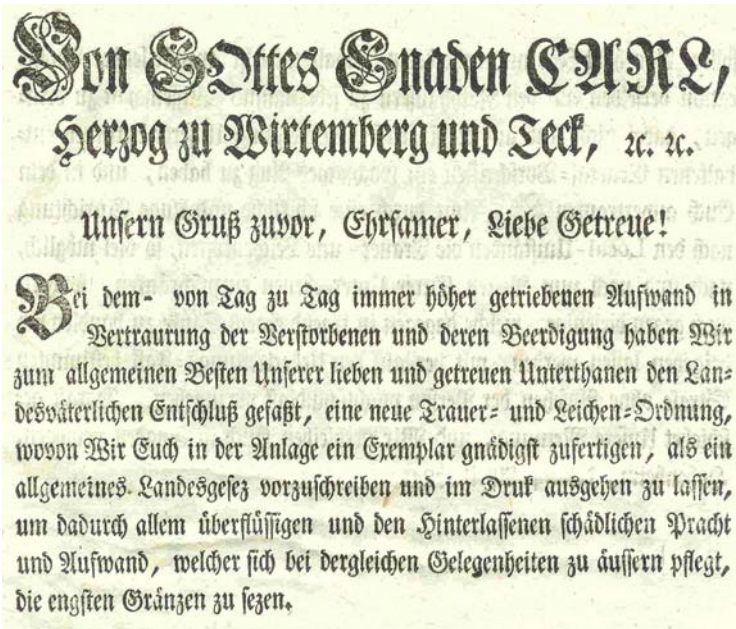
Die ausufernde Aufwendungen in Bezug auf Trauerkleidung, Leichenschmaus etc. stürzten manche Familie in unnötige Schulden, an welchen die Nachkommen lange Zeit zu zahlen hatten.

So wurden in einer Verordnung in ausführlicher Form bestimmt, mit welchem Aufwand eine Beerdigung auszuführen ist.

Trauerkleidung, Kosten für Sargträger, Leichensagerin, Größe und Ausführung der Särge, Taxe für den Totengräber wurden exakt festgelegt. Und das Ganze mit Strafe belegt, wer sich nicht an die Verordnung hält.

Im Ortsarchiv Holzhausen ist als kleine Rarität diese Verordnung vorhanden:

## **„Herzoglich-Württembergische Trauer- und Leichen- Tax- Verordnung“ vom 24. April 1784.**



Im Vorwort dazu heißt es: *„Von Gottes Gnaden CARL, Herzog zu Wirtemberg und Teck, ec. ec.- Unseren Gruß zuvor, Ehrsame, Liebe Getreue !*

*Bei dem von Tag zu Tag immer höher getriebenen Aufwand in Vertrauerung der Verstorbenen und deren Beerdigung haben Wir ...zum allgemeinen Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen den Landesväterlichen Entschluß gefasst, eine neue Trauer- und Leichen- Ordnung,.... gnädigst zufertigen.*

*Wie nun hiebei Unsere gnädigste Absicht ist, dass die darinn enthaltene Vorschriften in Trauerfällen, so wie auch das Wesentliche von Abstellung der überflüssigen und schädlichen Trauer- Kleidung, besonders aber der bisher auf dem Land bei dem gemeinen Mann üblich gewesenen und ganz unnützen langen Trauer- Flöre, nicht weniger der unnöthigen Ausgaben bei Leichen- Begängnissen, als allgemein verbindlich in Unserem ganzen Herzogthum und Land durchgängig beobachtet,*

In dieser Verordnung wurde damals mit aufwendigen bürokratischen Details zur Sparsamkeit und Reduzierung der Beerdigungskosten ein Landesgesetz erlassen.

In insgesamt 35 Paragraphen werden im Abschnitt „Trauerordnung“ die Aufhebung des bisherigen Rang- und Stand- Reglement (die bisherigen sechs Ränge und Classen werden gänzlich aufgehoben), über die Unterscheidung der Trauerfälle und Einschränkung der Trauerzeiten nach vier Abteilungen festgelegt.

Aber auch die Art der Trauerkleidung wurde reglementiert. Für die nahen Verwandten ist dabei festgelegt dass

*„ einzig und allein in der gewöhnlichen schwarzen Kleidung, wie man zur Kirchen und Communion gehet, vertrauert werden, und die Personen weiblichen Geschlechts der ganze Kopf- Trauerpuz auf ein schwarzes Band eingeschränkt seyn.*

*Nur bei den nahen Verwandten solle den trauernden sowohl Manns- als Frauenspersonen freistehen, zum Unterschied dieser tiefen Trauer 6 Wochen lang mit ungepuderten Haaren, aber keineswegs solche mit Florband zu umwenden, zu erscheinen.*

*Und so mögen auch die Personen weiblichen Geschlechts statt der immer kostbaren schwarzen Kleidung sich einer Kleidung von weissem Barchet oder Aschengrauen Tamis, welche aber höchstens mit einem schwarzen Band besetzt seyn solle, zum alltäglichen Gebrauch bedienen“.*

Für alle anderen Verwandten der Seitenlinien (Colleral- Verwandte ) dass

*„Für Verstorbene solle die ganze Trauer des männlichen Geschlechts in einem schwarzen Flohr um den Arm, und des weiblichen in einem schwarzen Kopfband bestehen, und außer dem ein weiteres Zeichen der Vertrauerung durchaus nicht gestattet werden“.*

Im Abschnitt „Leichenordnung“ wurden die Unterschiede der Stände beseitigt, Abend-Leichen eingeführt und Trauerwägen für die Bessergestellten vorgeschlagen. Bei den Armen und Handwerksleuten sollen die Hinterbliebenen zur Kosteneinsparung ihre Verwandten oder Bekannte ohne Kosten zu Grabe tragen lassen. Bei den armen Familien welche sich eine Kutsche nicht leisten konnte wurde empfohlen, *„den Verstorbenen zu Fuß zu begleiten“*

Verboten wurde die *„Austeilung der Trauerflöre, und Citronen, des Mahlzeit haltens, der Abgabe an Wein, Brot ec. an die Träger und Andere“.*

Was das Austeilen der Citronen bedeutete ist allerdings nicht bekannt. Außerdem wurde das Ausschicken der Kränzle und Sträuße verboten, sowie der Brauch der Leichengedichte.

Da auch bei der Erstellung und Ausführung von Särgen ein „Übermaß“ sich entwickelt hat wurde im Abschnitt „ Leichen-Tax-Reglement“ in allen Einzelheiten die Größe und Ausstattung und Preise der Särge festgelegt. Verboten wurde ein Ausschlagen der Särge mit weißer Leinwand. Verordnet wurde *„dass alle Baaren von „thannenem – und weder von eichenem noch forchenem Holz verfertigt werden“*.

Verordnet wurde in allen Details die Größe der Särge, die Besoldung der Schreiner, die Taxe für den Totengräber, für den Vorgänger, den Leichen-Ordinierer, den Bettelvoigt, der Leichensagerin und für das Einwickeln des Leichnames sowie der Läuter-Lohn. Insgesamt wurden bei den Särgen dreiunddreißig verschiedene Ausführungen mit den jeweiligen Preisen festgelegt. (Handschriftlich eingetragen wurden die dann jeweils in Holzhausen zu bezahlenden Sargpreise – ca. 25 Prozent weniger als verordnet).

Zum Abschluss wurde noch festgelegt, dass wer sich nicht an die Verordnung zur Sparsamkeit bei Beerdigungen hält mit *„Zehen Reichs- Thalern“* bestraft wird. Und besonders erwähnt – Alle Dispensation ist aufgehoben d.h. keine Ausnahmen werden geduldet!

*Stuttgart, den 24. April 1784, CARL, Herzog zu Wirtemberg*

**Quellenangaben:**

„Herzoglich-Wirtembergische Trauer- und Leichen- Tax- Verordnung“ vom 24. April 1784.  
(Original-Texte sind kursiv geschrieben)